

Mitteilung der AEB – Datenschutz international

Stand: 27.06.2022

Anbei nimmt die AEB Stellung zu datenschutzrechtlichen Entwicklungen im internationalen Datenschutz-Umfeld. Im Zweifel leiten Sie diese Mitteilung an Ihren Datenschutzbeauftragten zur Einschätzung weiter.

Frage	Aussage
Warum macht die AEB hier Aussagen?	<p>2021 gab es Änderungen im internationalen Datenschutz-Umfeld. Diese betrifft auch unser datenschutzrechtliches Verhältnis zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DS-GVO.</p> <p>Mit Blick auf Drittland (Verhältnisse außerhalb EU) ist mit Kapitel 5 der DS-GVO besondere Aufmerksamkeit geboten. Hier müssen besondere Garantien vorliegen, wenn Auftragsverarbeitung Leistungen aus dem Drittland einbezieht.</p> <p>AEB hat 100%ige Firmentöchter in der Schweiz, UK und Singapur. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen Aussagen zur Rechtssicherheit in dieser Thematik zu machen.</p>
Worin bestehen die Änderungen aus 2021?	<p>UK ist mit dem Brexit aus der EU ausgetreten. Sommer 2021 hat die EU UK jedoch mit einem Angemessenheitsbescheid gemäß Art. 45 DS-GVO ausgestattet. Somit liegt für UK – wie schon seit langer Zeit für die Schweiz – eine geeignete Garantie vor.</p> <p>Eine weitere Option zu geeigneten Garantien besteht gemäß Art. 46 DS-GVO in den so genannten Standarddatenschutzklauseln (kurz: SCC). Diese wurden 2021 novelliert.</p> <p>Die bisherigen alten SCC verlieren zum 27.12.2022 ihre Gültigkeit.</p>
Was bedeuten die neuen SCC für unsere Auftragsverarbeitung mit AEB?	<p>Die neuen SCC wurden von der EU neu konzipiert; sie haben einen modularen Aufbau und erlauben nun erstmalig, die SCC direkt zwischen Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter abzuschließen.</p> <p>Die AEB hat dies auf Basis der neuen SCC vollzogen und mit Modul 3 der SCC die Beziehung zwischen AEB SE und AEB Asia Pacific in 2021 vertraglich umgesetzt.</p> <p>Sie finden diese SCC mit dem Dokument „Standarddatenschutzklauseln AEB“ im AEB Trust Center: https://www.aeb.com/de/trust-center/datenschutz.php#Datenschutz-international</p>
Gilt die genannte SCC der AEB nur für das AEB-Innenverhältnis?	<p>Nein. Die genannten SCC beschäftigen sich mit Auftragsverarbeitung. Sie betreffen also Ihre Kunden-Daten für Ihre Rolle als Controller. Die vorliegende SCC legt Pflichten vor, die AEB als Prozessor (Auftragsverarbeiter) mit AEB in Singapur als Sub-Prozessor eingeht.</p>

Frage	Aussage
Wie schätzt AEB die Änderungen aus 2021 ein?	<p>Sehr positiv für alle beteiligten Parteien. Die Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie bleiben weiter als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher in der Kontrolle• Neben einer AVV mit AEB SE ist kein weiterer Direkt-Vertrag zwischen Ihnen und unserer AEB-Tochter in Singapore erforderlich. Damit haben wir eine volle Symmetrie zwischen Hauptvertrag und AVV für die Achse zwischen Ihnen und AEB SE.• Die SCC sind fertig abgeschlossen.• Die Regeln der neuen SCC stellen die Mit-Verantwortung der AEB SE für die Kontrolle ihrer Tochter noch klarer heraus. Deren Umsetzung ist Bestandteil unseres Datenschutz-Managementsystems.
Fazit: Sehen wir hier (noch) Handlungsbedarf?	<p>Aus unserer Sicht: Nein.</p> <p>Sollten Sie Bedarf darin sehen, über diese Mitteilung hinaus mit AEB die geschilderten Verhältnisse gesondert zu vereinbaren, kommen Sie bitte in diesem Sinne auf uns zu.</p> <p>Wenden Sie sich in diesem Falle bitte an mailto:datenschutzbeauftragter@aeb.com.</p>
Wo kann ich das alles nachlesen?	<p>AEB stellt ihre Materialien im <u>AEB Trust Center</u> zur Verfügung.</p> <p>Mit Blick auf obige Aussagen verweisen wir hier auf:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unsere Übersicht unserer Subunternehmer• Unsere SCC• Eine entsprechende Risiko-Betrachtung (TIA)

Vielen Dank

AEB Geschäftsleitung